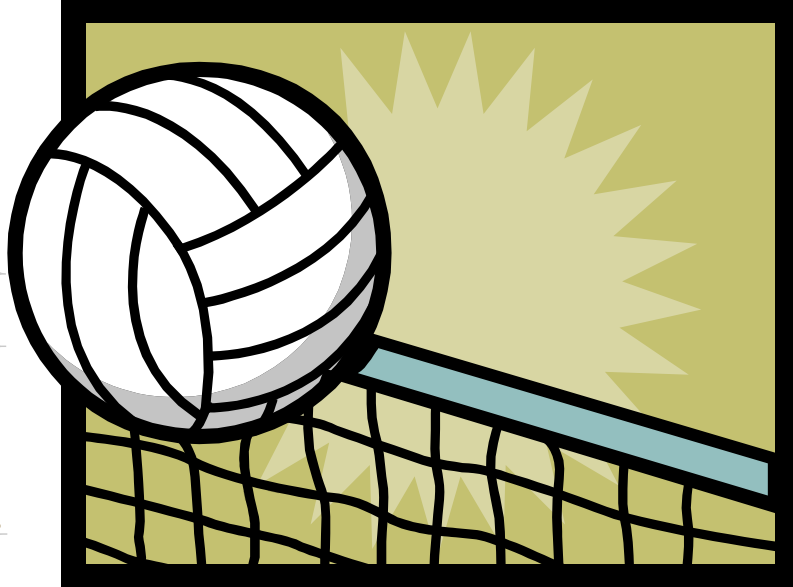


STATUTEN



VBC JUVENTUS ERSTFELD

Ausgabe Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

Statuten

Kapitel 1 Grundsätzliches

- Art 1 Name
- Art 2 Sitz
- Art 3 Zweck
- Art 4 Neutralität
- Art 5 Verbandszugehörigkeit
- Art 6 Doping
- Art 7 Grundsaterklärung für Trainer (sexuelle Übergriffe)

Kapitel 2 Mitgliedschaft

- Art 8 Mitgliederkategorien
- Art 9 Eintritt
- Art 10 Austritt
- Art 11 Ausschluss
- Art 12 Rechte der Mitglieder
- Art 13 Pflichten der Mitglieder

Kapitel 3 Finanzierung /Haftung

- Art 14 Finanzierung
- Art 15 Haftung

Kapitel 4 Organisation

- Art 16 Vereinsjahr
- Art 17 Organe
- Art 18 Ordentliche Generalversammlung
- Art 19 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art 20 Einberufung der Generalversammlung
- Art 21 Anträge Generalversammlung
- Art 22 Stimm- und Wahlrecht Generalversammlung
- Art 23 Erforderliches Mehr Generalversammlung
- Art 24 Gang der Verhandlungen Generalversammlung
- Art 25 Mitgliederzahl/Amtsduer Vorstand
- Art 26 Aufgaben Vorstand
- Art 27 Vertretung des Vereins Vorstand
- Art 28 Beschlussfassung Vorstand
- Art 29 Wahl Geschäftsleitung
- Art 30 Aufgaben Geschäftsleitung
- Art 31 Wahl Kommissionen
- Art 32 Aufgaben Kommissionen
- Art 33 Wahl Revisoren
- Art 34 Aufgaben Revisoren
- Art 35 Wahl J+S-Coach
- Art 36 Aufgaben J+S-Coach

Kapitel 5 Auflösung des Vereins

- Art 37 Schlussbestimmungen
- Art 38 Auflösung

Anhang 1 Doping

- Anhang 2 Mitgliederkategorien
- Anhang 3 Erlös öffentliche Gelder
- Anhang 4 Mitgliederbeiträge
- Anhang 5 Finanzkompetenzen
- Anhang 6 J+S-Coach
- Anhang 7 OK Jagdmatt-Turnier
- Anhang 8 Vertreter Sportkommission Gemeinde Erstfeld

STATUTEN

Die am 17. August 1974 gegründete Volleyballriege Juventus STV Erstfeld hat sich am 10. Dezember 1993 vom TV Erstfeld, in gegenseitigem Einvernehmen, getrennt. Die Rechte und Pflichten der VBR Juventus STV Erstfeld wurden auf den VBC Juventus Erstfeld übertragen und in den Statuten neu formuliert. Die Trennung führte zur Namensänderung und damit verbundene Statutenänderung vom 28. Mai 1994. Nun erfolgt eine Statutenüberarbeitung mit Anpassungen vom 20. Mai 2005.

Die allgemeinen Bezeichnungen gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

KAPITEL 1 GRUNDSÄTZLICHES

Art 1 Name

VBC Juventus Erstfeld ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Erstfeld UR.

Art 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Regionalmannschaften.

Art 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied vom Swiss Volley-Verband Region Innerschweiz (RVI), Swiss Volley-Verband, Internationalen Volleyball-Verband (FIVB), Europäischen Volleyball-Verband (CEV), Mitteleuropäischen Volleyball-Verband (MEZVA) und der Swiss Olympic Association (SOA).

Art 6 Doping

Gestützt auf ROW Art 41 der Statuten Swiss Volley ist im Bereich von Swiss Volley das Doping-Statut der Swiss Olympic Association anwendbar. Damit ist Doping verboten und wird bestraft. Von der Generalversammlung beschlossene Dopingregelungen und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Art 7 Grundsatzerklärung für Trainer (sexuelle Übergriffe)

Der Präsident unterbreitet allen aktiven Trainern, vor Arbeitsbeginn, die Grundsatzerklärung für Trainer (sexuelle Übergriffe). Der Trainer und Präsident unterschreiben die Grundsatzerklärung.

KAPITEL 2 MITGLIEDSCHAFT

Art 8 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- Aktive mit/ohne Lizenz
- Junioren

- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederkategorien und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 2).

Art 9 Eintritt

Der Eintritt in den Verein hat jederzeit, nach mehrmaligem Trainingsbesuch (max. innerhalb einem Jahr), zu erfolgen. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weiter gezogen werden.

Art 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist für Aktive/Junioren mit Lizenz (mit der Verpflichtung die laufende Saison zu beenden) auf den 1. März, für die restlichen Mitglieder jederzeit, möglich. Kollektivaustritte sind nicht zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art 12 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel 4 „Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und Meisterschaftsspiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Art 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Geschäftsleitungsmitglieder sind davon befreit.

KAPITEL 3 FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Erlös öffentlicher Gelder (Anhang 3)

Von der Generalversammlung an den Vorstand delegierte und beschlossene Anträge an betreffende Amtsstellen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 3). Die Antragstellung erfolgt gemäss betreffenden Reglementen/Richtlinien.

Art 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Weder der Verein noch die Mitglieder übernehmen eine „Nachschusspflicht“. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist

ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 2).

KAPITEL 4 ORGANISATION

Art 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Art 17 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kommissionen
- e) die Aufsicht und Rechnungsprüfung (Revisoren)
- f) der J+S Coach

a) Die Generalversammlung

Art 18 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich Mitte bis Ende Mai abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1 Wahl der Stimmenzähler
- 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3 Mutationen
- 4 Jahresbericht der Geschäftsleitung
- 5 Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- 6 Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- 7 Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- 8 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 9 Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- 10 Wahlen
 - 10.1 Präsident
 - 10.2 Geschäftsleitung
 - 10.3 Vorstand
 - 10.4 J+S-Coach
 - 10.5 Revisoren
 - 10.6 OK/Kommissionen
- 11 Beschlussfassung über allfällige Anträge
- 12 Verschiedenes

Art 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art 20 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art 21 Anträge

Anträge gemäss Art. 18 Ziff 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art 22 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Jugendlicher unter 16 Jahren in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art 23 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art 24 Gang der Verhandlungen

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter hat kein Stimm- und Wahlrecht. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art 25 Mitgliederzahl/Amtsduer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Geschäftsleitung) und je 1 Vertreter pro Mannschaft. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse, er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft. Von der Generalversammlung beschlossene Finanzkompetenzen und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 5).

Art 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank-, Postcheckverkehr und E-Mail-/Internetkorrespondenz. Der J+S Coach wickelt die Anmeldung und Abrechnung der J+S-Kurse selber ab. Er verpflichtet sich gegenüber dem Amt für Sport (J+S) durch Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten. Er ist direkt dem Präsidenten unterstellt.

Art 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Geschäftsleitung

Art 29 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Geschäftsleitung (geschäftsführenden Ausschuss), bestehend in der Regel aus Präsidenten, Technische Leitung und Kassier.

Art 30 Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Vorbereitung und Koordination der Vereinstätigkeiten sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.

d) Die Kommissionen

Art 31 Wahl

Die Generalversammlung und/oder der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen.

Art 32 Aufgaben

Der Vorstand umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen. Jeder Kommission sollte ein Vorstandsmitglied angehören. Sie erhalten Antrags- und Vorschlagsrecht und haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.

e) Die Aufsicht und Rechnungsprüfung (Revisoren)

Art 33 Wahl

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres drei Rechnungsrevisoren (1. Revisor / 2. Revisor / Ersatzrevisor).

Art 34 Aufgaben

Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und Buchhaltung. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Abrechnung von Vereinsanlässen (Lotto, Turnier etc.), die durch Kommissionen bestellt wurden. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

f) Der J+S-Coach

Art 35 Wahl

Der Vorstand rekrutiert den J+S Coach. Er muss die Ausbildung als J+S-Coach absolviert haben.

Art 36 Aufgaben

Die Aufgaben des J+S-Coach sind im Anhang 6 beschrieben. Der J+S-Coach ist dem Präsidenten des Vereins unterstellt.

KAPITEL 5 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art 37 Schlussbestimmungen

Der Verein besteht, solange sich genügend Mitglieder, mindestens aber deren sechs, zur Fortführung verpflichten.

Art 38 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. Mai 2005 in Erstfeld angenommen.

Erstfeld, 20. Mai 2005

VBC JUVENTUS ERSTFELD

H. Walker, Präsident

T. Inderkum, Kassa

Küssnacht, Juni 2005

REGIONALER VOLLEYBALLVERAND INNERSCHWEIZ

W. Imgrüth, Präsident

E. Schibig, Kassa